

FRAUENARBEIT FÖRDERBEDINGUNGEN

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit) [Auszug]

SächsABl. Jg. 2007 Bl.-Nr. 24 S. 768 Gkv-Nr.: 5500-V07.1
Fassung gültig ab: 01.01.2009

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a)
Rechtsfähige Vereine und andere juristische Personen, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren satzungsmäßiger Zweck die Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern beinhaltet, sowie
- b)
Gemeinden und Landkreise im Freistaat Sachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a)
Projekte gemäß Teil B Abschnitt 1 Nr. 2 Buchst. a werden gefördert, wenn sie von mindestens einer Fachkraft, die über einen Fachhochschulabschluss, einen vergleichbaren oder höheren Abschluss verfügt, durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus müssen die Fachkräfte die Kompetenz zu geschlechtersensibler Arbeit, zum Beispiel durch Qualifikationsnachweise, berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten, nachweisen.